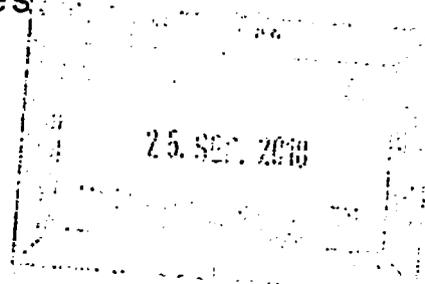




VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes
Urteil



In der Verwaltungsrechtssache

– Kläger –

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Weidner & Kollegen,
Schloßstr. 57 B, 70176 Stuttgart, Az: 732/16SW

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
- Gebäude F - Pfizerstr. 1, 76139 Karlsruhe, Az: [REDACTED]-221

– Beklagte –

wegen Asylantrags (o.u.)

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe – 1. Kammer – durch den Richter Dr. Sauerwald als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 14. August 2018

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10.11.2016 (Az.: [REDACTED] – 221) wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger ist nach eigenen Angaben algerische Staatsangehöriger. Er reiste am 27.03.2016 auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein und stellte am 02.05.2016 einen Asylantrag.

Der Kläger wurde am 12.07.2016 und am 13.07.2016 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) persönlich angehört. Er trug im Wesentlichen vor: Er habe viele Bücher über das Judentum gelesen. Dadurch habe sich seine ursprünglich negative Einstellung gegenüber dieser Religion zum Positiven geändert. Des Weiteren sei er homosexuell. In Algerien sei er von seinem Vermieter erpresst worden. Dieser habe heimlich Aufnahmen von seinen homosexuellen Handlungen gemacht. Aus wirtschaftlichen Gründen sei er nicht ausgewandert, da er über ausreichend Geld verfüge. Zunächst sei er nach Frankreich zu seinem dort lebenden Freund gegangen. Da sei er aber von den dort lebenden Algeriern attackiert worden. Das habe ihn dazu bewogen, in Deutschland einen Asylantrag zu stellen. Wegen der genauen weiteren Angaben wird auf die Niederschrift über die Anhörung in der Bundesamtsakte (Az.: 672 2198 – 221) Bezug genommen (siehe Blatt 50 bis 58 der Bundesamtsakte; § 77 Abs. 2 AsylG). Dem Bundesamt legte der Kläger unter anderem folgende Unterlagen vor:

- Ärztlicher Bericht des [REDACTED] vom [REDACTED] 2016 (Blatt 29 und 35 der Bundesamtsakte);
- Bescheinigung des Vereins [REDACTED] vom [REDACTED] 2016 (Blatt 83 f. der Bundesamtsakte);
- Schreiben eines [REDACTED] mit Eingangsdatum beim Bundesamt vom 18.08.2016 (Blatt 86 der Bundesamtsakte);
- Schreiben des Universitätsklinikums [REDACTED] vom [REDACTED] 2016 (Blatt 88 der Bundesamtsakte).

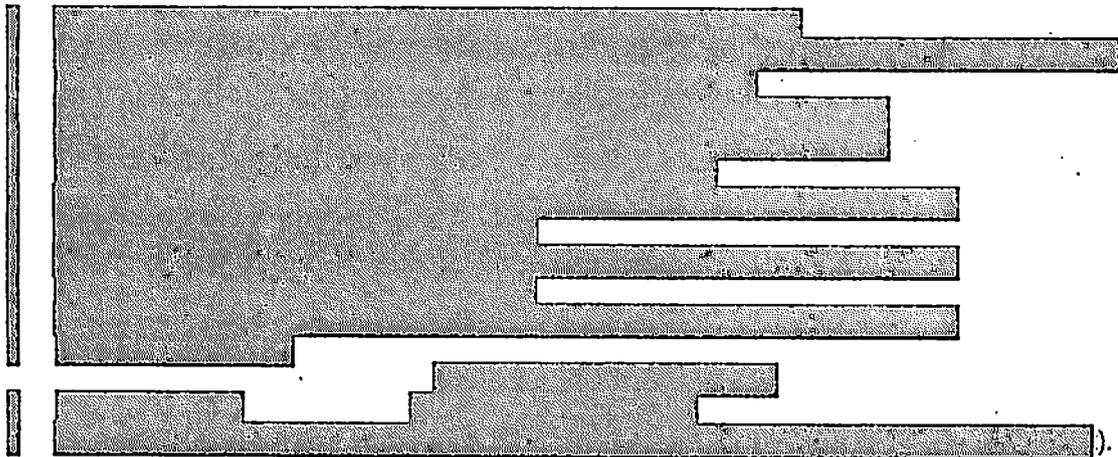
Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 10.11.2016 die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft (Ziffer 1) und den Antrag auf Asylanerkennung (Ziffer 2) als offensichtlich unbegründet ab. Auch die Zuerkennung subsidiären Schutzes (Ziffer 3) lehnte es ab. Es stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorlägen (Ziffer 4). Daher forderte es den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte ihm die Abschiebung nach Algerien an (Ziffer 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer

6). Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, dass die Angaben des Klägers nicht glaubhaft seien und offenkundig nicht den Tatsachen entsprächen.

Am 23.11.2016 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor: Er sei aufgrund seiner sexuellen Orientierung in Algerien politisch verfolgt. Durch die Auseinandersetzung mit anderen Religionen habe er sich zunehmend vom Denken und der Lebensweise der algerischen Gesellschaft entfernt. Homosexualität sei in Algerien ein gesellschaftliches Problem. Seine homosexuellen Kontakte habe er daher geheim gehalten. Homosexuelle Handlungen seien in Algerien strafbar. Soweit die Beweislage eine Verurteilung zulasse, würden regelmäßig Strafen ausgesprochen. Er leide darüber hinaus an einer schweren psychischen Erkrankung und befinde sich aufgrund schwerer Panikstörungen sowie schwerer depressiver Episoden in ständiger ärztlicher Behandlung. Des Weiteren sei die Sicherheitslage in Algerien allgemein kritisch. Ein Asylantrag eines Flüchtlings aus Algerien könne deshalb nicht ohne Weiteres als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden. Im gerichtlichen Verfahren legte der Kläger folgende Unterlagen vor:

- Schreiben des Universitätsklinikums Heidelberg vom [REDACTED].2016 (Blatt 63 der Gerichtsakte);
- Schreiben des Universitätsklinikums Heidelberg vom [REDACTED].2016 (Blatt 65 der Gerichtsakte).

In der mündlichen Verhandlung legte er weitere Unterlagen vor:



Der Kläger beantragt,

die Ziffern 1, 3 bis 6 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10.11.2016 (Az.: [REDACTED] – 221) aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen,

weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf ihren Bescheid.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört worden. Er hat die aus der Anlage zur Niederschrift vom 14.08.2018 ersichtlichen Ausführungen gemacht.

Mit Beschluss vom 12.12.2016 – A 1 K 6550/16 – hat die Kammer den Antrag des Klägers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage – A 1 K 6549/16 – abgelehnt. Mit weiterem Beschluss vom 05.09.2017 – A 1 6549/16 – hat sie den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Dem Gericht liegt die einschlägige Akte des Bundesamtes (Az.: 672 2198 – 221) vor. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt dieser Akten sowie auf den Inhalt der zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten war, da sie auf diese Möglichkeit in der Ladung zum Termin – auf die Förmlichkeiten der Ladung hat sie verzichtet – hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage hat Erfolg.

I. Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist der Anfechtungsantrag gegen das in Ziffer 6 enthaltene „gesetzliche“ Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 Abs. 1 AufenthG) statthaft. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Befristung des „gesetzlichen“ Einreise- und Aufenthaltsverbots wegen der Vorgaben in der Richtlinie zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger vom 16.12.2008 (RL 2008/115/EG) in unionsrechtskonformer Auslegung als konstitutiver Erlass eines befristeten Einreise und Aufenthaltsverbots zu verstehen, welches konsequenterweise mit der Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO) anzugreifen ist (vgl. BVerwG, Urteile vom 27.07.2017 – 1 C 28.16 –, juris Rn. 42; vom 25.07.2017 – 1 C 10.17 –, juris Rn. 23; vom 13.07.2017 – 1 VR 3.17 –, juris Rn. 70 bis 72; kritisch aber VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 22.03.30218 – 11 S 2776/17 –, juris).

II. Die Klage ist im Hauptantrag auch begründet. Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 4 und 1 AsylG, § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Die Ziffern 1, 3 bis 6 des Bescheids des Bundesamts vom 10.11.2016 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Nach § 3 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559 f.) – Genfer Flüchtlingskonvention –, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2b).

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen

nach Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). § 3a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft unter anderem die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt (Nr. 1), gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (Nr. 2) oder unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung (Nr. 3). Dabei muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG zwischen den Verfolgungsgründen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 3b AsylG und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen. Ausgehen kann die Verfolgung gemäß § 3c AsylG vom Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten (Nr. 3).

Schutz nach § 3 Abs. 1 AsylG kann nur derjenige beanspruchen, der Verfolgung bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten hat. Diesbezüglich ist eine qualifizierte und bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der konkreten Lage des Antragstellers Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Eine so verstandene wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis kann auch dann vorliegen, wenn aufgrund einer „quantitativen“ oder mathematischen Betrachtungsweise für dessen Eintritt ein Grad der Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, der – auch deutlich – unter 50 von Hundert liegt. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit der Verfolgung ist deshalb anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen in ihrer Bedeutung überwiegen. Maßgebend ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Die

Zumutbarkeit bildet das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr „beachtlich“ ist. Die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung reicht noch nicht aus. Ein vernünftig denkender Mensch würde sie außer Betracht lassen. Ergeben alle Umstände des Einzelfalles jedoch die „tatsächliche Gefahr“ (sog. „real risk“) einer Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Je unabwendbarer eine drohende Verfolgung erscheint, desto unmittelbarer steht sie bevor. Je schwerer der befürchtete Verfolgungseingriff ist, desto weniger kann es dem Gefährdeten zugemutet werden, mit der Flucht zuzuwarten oder sich der Gefahr durch Rückkehr in das Heimatland auszusetzen. Das gilt auch dann, wenn der Eintritt der befürchteten Verfolgung von reiner Willkür abhängt, das befürchtete Ereignis somit im Grunde jederzeit eintreten kann, ohne dass allerdings im Einzelfall immer gesagt werden kann, dass dessen Eintritt zeitlich in nächster Nähe bevorsteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.11.1991 – 9 C 118.90 –, juris Rn. 17; VGH Baden-Württemberg, Urteile vom 30.05.2017 – A 9 S 991/15 –, juris Rn. 25 ff. und vom 02.05.2017 – A 11 S 562/17 –, juris Rn. 30 ff.).

Wurde der Ausländer bereits im Herkunftsland verfolgt, greift ergänzend zu seinen Gunsten die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011, der sogenannten Qualifikationsrichtlinie, ein. Danach ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Die Vorschrift begründet für die von ihr begünstigten Ausländer eine widerlegbare tatsächliche Vermutung dafür, dass sie erneut von einer solchen Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 – 10 C 5.09 –, BVerwGE 136, 377 zu Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG vom 29.04.2004 – sog. Qualifikationsrichtlinie –).

Die Gründe für seine Verfolgungsfurcht hat der Asylsuchende im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach § 86 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwGO, § 15 und § 25 Abs. 1 AsylG vorzutragen. Die Glaubhaftmachung der Asylgründe setzt eine schlüssige, nachprüfbar Darlegung voraus. Der Schutzsuchende muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich ergibt, dass ihm bei

verständiger Würdigung politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Jedenfalls in Bezug auf die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse hat er eine Schilderung abzugeben, die geeignet ist, seinen Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19.10.2001 – 1 B 24.01 –, juris Rn. 5; Urteil vom 24.03.1987 – 9 C 321.85 –, juris Rn. 9; Urteil vom 22.03.1983 – 9 C 68.81 –, juris Rn. 5).

Nach diesen Vorgaben steht dem Kläger zu Ziffer 1 ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu.

2. Das Gericht ist davon überzeugt (§ 108 Abs. 1 VwGO), dass der Kläger homosexuell ist. Zur dieser Überzeugung haben nicht nur die Angaben des Klägers anlässlich seiner Anhörung durch das Bundesamt und seiner informatorischen Anhörung durch das Gericht in der mündlichen Verhandlung, sondern auch die gesamten Umstände und die von dem Kläger vorgelegten Unterlagen beigetragen. Da die sexuelle Orientierung zur Privat- und Intimsphäre zählt und als innere Tatsache nur sehr eingeschränkt dem objektiven Beweis zugänglich ist, hat das Gericht, auch wenn eine homosexuelle Orientierung nicht als (psychische) Krankheit zu qualifizieren ist, die zahlreichen Einschätzungen von Psychologen und Ärzten berücksichtigt, die dem Kläger eine stabile homosexuelle Orientierung attestiert haben (siehe [REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] 6). Zur Überzeugungsbildung hat darüber hinaus beigetragen, dass der Kläger eigeninitiativ Kontakt zu einer Schwulenberatung aufgenommen hat (vgl. Verlaufsbogen vom 05.09.2016) und in der mündlichen Verhandlung mit einer männlichen Begleitung erschienen ist, die er im Verlauf der informatorischen Anhörung als seinen Partner vorstellte und mit dem er seit über zwei Jahren eine Beziehung führe. Für den Wahrheitsgehalt dieser Angaben spricht entscheidend, dass der Kläger bei seinem Partner wohnt und dieser die Angaben zu der Beziehung vollumfänglich bestätigt hat.

3. Der Kläger gehört als Homosexueller zu einer sozialen Gruppe, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG). Nach dieser Vorschrift gilt eine Gruppe insbesondere dann als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemeinsam haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird; als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet. Handlungen, die nach deutschem Recht als strafbar gelten, fallen nicht darunter. Diese gesetzlichen Vorgaben entsprechen auch dem europäischen Recht, wie es Niederschlag in Art. 10 Abs. 1 lit. d der Qualifikationsrichtlinie RL 2011/95/EU gefunden hat.

3.1 Homosexuelle Handlungen sind in Algerien nach Art. 338 des Strafgesetzbuchs strafbar. Daneben sieht Art. 333 eine qualifizierte Strafbarkeit für Erregung öffentlichen Ärgernisses mit Bezügen zur Homosexualität vor. Das Gesetz sieht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren sowie eine Geldstrafe bis zu 10.000 Dinar vor (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Demokratischen Volksrepublik Algerien vom 04.04.2018, Stand: Februar 2018, S. 13 f. <1.5, a.E.>; VG Cottbus, Urteil vom 04.10.2017 – 5 K 1908/16.A –, juris Rn. 21). Das Bestehen strafrechtlicher Bestimmungen, die spezifisch Homosexuelle treffen, erlaubt bereits die Feststellung, dass Homosexuelle in Algerien eine soziale Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG bilden (vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2013 – C-199/12 bis C-201/12 –, juris; VGH Baden-Württemberg, Urteile vom 07.03.2013 – A 9 S 1872/12 –, juris Rn. 34 ff. [Kamerun]; vom 07.03.2013 – A 9 S 1873/12 –, juris Rn. 34 ff. [Nigeria]). Darüber hinaus besitzen Homosexuelle in Algerien eine deutlich abgegrenzte Identität, weil sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden (vgl. nur Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Demokratischen Volksrepublik Algerien vom 04.04.2018, Stand: Februar 2018, S. 16 <1.8 a.E.>).

3.2 Das Gericht geht weiter davon aus, dass für den Kläger seine Homosexualität identitätsbildend ist. Um jedoch zu bestimmen, welche homosexuellen Verhaltensweisen für den Kläger so wichtig sind, dass er nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten und die ihn als zugehörig zu einer sozialen Gruppe – hier mit homosexueller Orientierung – erscheinen lassen, ist weiter zu prüfen, wie sich der Schutzsuchende bei seiner Rückkehr im Hinblick auf seine sexuelle Ausrichtung verhalten wird und wie wichtig diese Verhaltensweise für seine Identität ist. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg gelten folgende Grundsätze (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteile vom 07.03.2013 – A 9 S 1872/12 –, juris Rn. 49. [Kamerun]; vom 07.03.2013 – A 9 S 1873/12 –, juris Rn. 49 [Nigeria]):

Bei der auf einer Gesamtwürdigung der Person des Schutzsuchenden beruhenden Prognose des Verhaltens in seinem Herkunftsland ist nicht beachtlich, ob er mit Rücksicht auf drohende Verfolgungshandlungen im Sinne von Art. 9 RL 2004/83/EG - etwa einer zu erwartenden Strafverfolgung - auf das behauptete Verhalten verzichten würde. Denn hierbei handelt es sich um ein Vermeidungsverhalten, das vom Schutzsuchenden angesichts der Ziele der RL 2004/83/EG nicht verlangt werden kann, weil es kausal im Sinne von Art. 9 Abs. 3 RL 2004/83/EG auf einer drohenden Verfolgung beruht. Daher darf - entgegen der Auffassung des Bundesamtes - erst recht nicht angenommen werden, dass ein Schutzsuchender nur dann tatsächlich von einer Verfolgung bedroht ist, wenn er sich trotz der drohenden Verfolgungshandlung in dieser Weise verhalten würde und praktisch bereit wäre, für seine sexuelle Orientierung Verfolgung auf sich zu nehmen. Würde er jedoch aus nicht unter Art. 9 RL 2004/83/EG fallenden Gründen - etwa aus persönlichen Gründen oder aufgrund familiären oder sozialen Drucks oder Rücksichtnahmen - ein bestimmtes Verhalten im Herkunftsland nicht ausüben, ist ein solcher Verhaltensverzicht bei der Beurteilung, ob der schutzsuchende Flüchtling im Sinne von Art. 2 Buchst. c RL 2004/83/EG ist, zu berücksichtigen (so auch für das Vereinigte Königreich: Supreme Court, Judgement vom 07.07.2010 <2010> UKSC 31, Lord Hope, Rn. 22 und Lord Rodger, Rn. 82; ebenso: Markard, a.a.O., 789; krit.: Titze, a.a.O., 98 f., und Weißels, International Journal of Refugee Law, Vol. 24 (2013), Nr. 4, S. 815; siehe zu möglichen Prüfkriterien bei der Gesamtwürdigung: UNHCR, a.a.O., Rn. 49 und 63). Dabei darf die gesellschaftliche Wirklichkeit, in der sexuelles Verhalten tendenziell im Privaten stattfindet, nicht ausgeblendet werden. Denn das Ziel des europäischen Asylsystems und der Genfer Flüchtlingskonvention besteht nicht darin, einem Einzelnen immer dann Schutz zu gewähren, wenn er in seinem Herkunftsland die in der Charta der Grundrechte der EU oder in der EMRK eingeräumten Rechte nicht in vollem Umfang tatsächlich ausüben kann, sondern darin, die Anerkennung als Flüchtling auf Personen zu beschränken, die der Gefahr einer schwerwiegenden oder systematischen Verletzung ihrer wichtigsten Rechte ausgesetzt sind und deren Leben in ihrem Herkunftsland unerträglich geworden ist (so EuGH, Urteil vom 05.09.2012, a.a.O., Rn. 58 ff.; Generalanwalt Bot, Schlussantrag vom 19.04.2012, a.a.O., Rn. 28).

Nach den Angaben des Klägers anlässlich seiner Anhörung durch das Bundesamt und seiner informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung ist das Gericht überzeugt, dass es für den Kläger wichtig ist, feste homosexuelle Beziehungen einzugehen und mit einem Partner in einer gemeinsamen Wohnung zusammen zu leben (siehe insbesondere Nrn. 1 bis 3, 7 und 25 der Anlage zur Niederschrift A 1 K 6549/16). Der Kläger machte auf das Gericht in der mündlichen Verhandlung zudem einen femininen Eindruck. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sein homosexuelles Verhalten bzw. seine Homosexualität früher oder später öffentlich bemerkt oder ihm letztere jedenfalls zugeschrieben (§ 3b Abs. 2 AsylG) werden wird, da die sehr konservativ geprägte algerische Gesellschaft von einem Mann erwartet, dass dieser eine Frau heiratet und eine Familie gründet (vgl. Home Office, Country Policy and Information Note, Algeria: Sexual Orientation and gender identity, September 2017, S. 5 f. <2.5.3>).

4. Hiervon ausgehend droht dem Kläger in Algerien flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung. Bei der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist der asylrechtliche Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (dazu bereits unter 1.). Bei festgestellter Homosexualität gelten im Rahmen der Verfolgungsprognose nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs folgende Besonderheiten (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteile vom 07.03.2013 – A 9 S 1872/12 –, juris Rn. 54 f. [Kamerun]; vom 07.03.2013 – A 9 S 1873/12 –, juris Rn. 55 f. [Nigeria]):

Auf der Grundlage des festgestellten homosexuellen Verhaltens bzw. des Verfolgungsgrunds im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Buchst. d RL 2004/843/EG ist im Rahmen der Verfolgungsprognose zu prüfen, ob dem Schutzsuchenden deswegen die beachtliche Gefahr einer Verfolgungshandlung im Sinne von Art. 9 RL 2004/83/EG droht. Dabei ist es unerlässlich, den Begriff der Verfolgungshandlung von allen anderen Arten diskriminierender Maßnahmen abzugrenzen. Es ist somit zu unterscheiden zwischen dem Fall, dass eine Person bei der Ausübung eines ihrer Grundrechte einer Beschränkung oder einer Diskriminierung ausgesetzt ist und aus persönlichen Gründen oder zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen oder ihres sozialen Status auswandert, und dem Fall, dass die Person einer so schwerwiegenden Beschränkung unterliegt, dass sie Gefahr läuft, dadurch ihrer wichtigsten Rechte beraubt zu werden, ohne den Schutz ihres Herkunftslands erlangen zu können (so Generalanwalt Bot, Schlussantrag vom 19.04.2012, a.a.O., Rn. 29). Handlungen, die gesetzlich vorgesehene Einschränkungen des Rechts auf Privatleben im Sinne von Art. 7 der Charta der Grundrechte der EU und Art. 8 EMRK darstellten, ohne deswegen dieses Recht zu verletzen, sind von vornherein ausgeschlossen, weil sie durch Art. 52 Abs. 1 der Charta gedeckt sind. Zudem können Handlungen, die zwar gegen Art. 7 der Charta der Grundrechte der EU und Art. 8 EMRK versto-

ßen, aber nicht so gravierend sind, dass sie einer Verletzung der grundlegenden Menschenrechte gleichkommen, von denen gemäß Art. 15 Abs. 2 EMRK in keinem Fall abgewichen werden darf, nicht als Verfolgung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 RL 2004/83/EG und Art. 1 A GFK gelten (vgl. EuGH, Urteil vom 05.09.2012, a.a.O., Rn. 60 f.).

Bei der Verfolgungsprognose kann allerdings eine scharfe Trennung zwischen einem in die Öffentlichkeit gerichteten bzw. öffentlich bemerkbaren Verhalten, das geeignet ist, Verfolgungshandlungen (wie etwa Strafverfolgung) hervorzurufen, und einem diskreten Leben in der Praxis nicht leicht gezogen werden (vgl. auch Weißels, a.a.O.). Denn kein Mensch lebt völlig frei von gesellschaftlichen Beziehungen. Damit steht jeder mit seinem Verhalten mehr oder minder in der Öffentlichkeit. Auch kann die homosexuelle Veranlagung die Persönlichkeit eines Menschen so sehr prägen, dass sie sich nur begrenzt verheimlichen lässt. Daher bedarf es in jedem Einzelfall, in dem ein Schutzsuchender geltend macht, er werde wegen seiner sexuellen Ausrichtung verfolgt, einer Gesamtwürdigung seiner Person und seines gesellschaftlichen Lebens und darauf aufbauend einer individuellen Gefahrenprognose. Je mehr ein Schutzsuchender dabei mit seiner sexuellen Ausrichtung in die Öffentlichkeit tritt und je wichtiger dieses Verhalten für seine Identität ist, desto mehr erhöht dies die Wahrscheinlichkeit, dass der Betreffende verfolgt werden wird. Bei der Würdigung sind das bisherige Leben des Schutzsuchenden in seinem Heimatland, sein Leben hier in Deutschland sowie sein zu erwartendes Leben bei einer Rückkehr in den Blick zu nehmen.

Zudem sind folgende Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs zu berücksichtigen (vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2013 – C-199/12 bis C-201/12 –, juris Rn. 53 ff.):

Nach diesen Bestimmungen stellt eine Verletzung von Grundrechten nur dann eine Verfolgung im Sinne von Art. 1 A GK dar, wenn sie von einer bestimmten Schwere ist. Nicht jede Verletzung der Grundrechte eines homosexuellen Asylbewerbers ist notwendigerweise so schwerwiegend. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass die Grundrechte, die spezifisch mit der in den jeweiligen Ausgangsverfahren fraglichen sexuellen Ausrichtung verbunden sind – wie das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das durch Art 8 EMRK, dem Art 7 GRCh entspricht, gegebenenfalls in Verbindung mit Art 14 EMRK, von dem Art 21 Abs. 1 GRCh geleitet wird, gestützt ist –, nicht zu den Grundrechten gehören, von denen keine Abweichung möglich ist. Daher kann das bloße Bestehen von Rechtsvorschriften, nach denen homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, nicht als Maßnahme betrachtet werden, die den Antragsteller in so erheblicher Weise beeinträchtigt, dass der Grad an Schwere erreicht ist, der erforderlich ist, um diese Strafbarkeit als Verfolgung im Sinne von Art 9 Abs 1 QualifikationsRL ansehen zu können. Dagegen kann die Freiheitsstrafe, mit der eine Rechtsvorschrift bewehrt ist, die wie die in den Ausgangsverfahren in Rede stehende homosexuelle Handlungen unter Strafe stellt, für sich alleine eine Verfolgungshandlung im Sinne von Art 9 Abs 1 QualifikationsRL darstellen, sofern sie im Herkunftsland, das eine solche Regelung erlassen hat, tatsächlich verhängt wird. Eine solche Strafe verstößt nämlich gegen Art 8 EMRK, dem Art 7 GRCh entspricht, und stellt eine unverhältnismäßige oder diskriminierende

Bestrafung im Sinne von Art 9 Abs 2 lit c QualifikationsRL dar. Daher haben die nationalen Behörden, wenn ein Asylbewerber – wie in den jeweiligen Ausgangsverfahren – geltend macht, dass in seinem Herkunftsland Rechtsvorschriften bestünden, die homosexuelle Handlungen unter Strafe stellten, im Rahmen ihrer Prüfung der Ereignisse und Umstände nach Art 4 QualifikationsRL alle das Herkunftsland betreffenden relevanten Tatsachen einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieses Landes und der Weise, in der sie angewandt werden, zu prüfen, wie dies in Art 4 Abs 3 lit a QualifikationsRL vorgesehen ist. Im Rahmen dieser Prüfung müssen diese Behörden insbesondere ermitteln, ob im Herkunftsland des Antragstellers die in diesen Rechtsvorschriften vorgesehene Freiheitsstrafe in der Praxis verhängt wird. Im Licht dieser Hinweise haben die nationalen Behörden zu entscheiden, ob der Antragsteller tatsächlich Grund zur Befürchtung hatte, nach der Rückkehr in sein Herkunftsland im Sinne von Art 2 lit c in Verbindung mit Art 9 Abs. 3 QualifikationsRL verfolgt zu werden. Nach alledem ist auf die dritte (...) Frage zu antworten, dass Art 9 Abs 1 in Verbindung mit Art 9 Abs 2 lit c QualifikationsRL dahin auszulegen ist, dass der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, als solcher keine Verfolgungshandlung darstellt. Dagegen ist eine Freiheitsstrafe, mit der homosexuelle Handlungen bedroht sind und die im Herkunftsland, das eine solche Regelung erlassen hat, tatsächlich verhängt wird, als unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung zu betrachten und stellt somit eine Verfolgungshandlung dar.

4.1 Nach diesen Maßstäben droht dem Kläger von staatlicher Seite im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG) nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG.

4.1.1 Zunächst ist festzustellen, dass der Kläger – bezogen auf den algerischen Staat – als Verfolgungsakteur (vgl. aber 4.2) nicht vorverfolgt ausgereist ist, was nach Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG ein ernsthafter Hinweis darauf wäre, dass seine Furcht vor staatlicher Verfolgung begründet ist. Anlässlich seiner informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung hat der Kläger angegeben, wegen seiner Homosexualität „mit staatlichen Einrichtungen [...] keine Probleme“ gehabt zu haben (siehe Nr. 32 der Anlage zur Niederschrift A 1 K 6549/16). Auch gegenüber dem Bundesamt hat er dies erklärt (siehe Blatt 56 <unten> der Bundesamtsakte mit dem Az. 672 2198 – 221). Davon ausgehend ist es nicht beachtlich wahrscheinlich, dass ihm staatliche Verfolgung im Fall seiner Rückkehr nach Algerien droht. Das ergibt sich aus den folgenden Erwägungen:

4.1.2 Dem Kläger droht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht schon deshalb flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung, weil homosexuelle Handlungen in Algerien unter Strafe stehen (vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2013 – C-199/12 bis C-201/12 –, juris Rn. 53 ff.). Eine staatliche Verfolgung wäre aus diesem Grund nur anzunehmen, wenn die die Homosexualität in Algerien unter Strafe stellenden Rechtsvorschriften angewendet und die dort vorgesehenen Freiheitsstrafen in der Praxis tatsächlich verhängt werden würden. Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln lässt sich nicht feststellen, dass entsprechende Freiheitsstrafen in Algerien ausgesprochen werden. In seinem Urteil vom 04.10.2017 – 5 K 1908/16.A – (juris, Rn. 25 bis 28) hat das Verwaltungsgericht Cottbus dazu folgende Feststellungen getroffen:

Zwar geht das Auswärtige Amt ohne nähere Begründung oder Quellenangabe in seinem Bericht davon aus, dass „in der Rechtspraxis ... beide Vorschriften regelmäßig Anwendung (finden) (Zahl anhängiger Verfahren nicht überprüfbar), insbesondere Art. 333 wird von den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden zur Verhinderung der Gründung von Schutzorganisationen homosexueller Personen herangezogen. Eine systematische Verfolgung homosexueller Personen (verdeckte Ermittlungen etc.) findet nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes nicht statt; Homosexualität wird für die Behörden dann strafrechtlich relevant, wenn sie offen ausgelebt wird. 2015 wurden mehrere Personen aufgrund gleichgeschlechtlicher Beziehungen verhaftet, jedoch nicht strafrechtlich verfolgt.“ (Deutschland / Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Demokratischen Volksrepublik Algerien (Stand Januar 2017), 23.02.2017).

Selbst diese Erkenntnisse, die bereits nichts darüber aussagen, ob eine Freiheitsstrafe tatsächlich und mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit verhängt wird, stehen aber – soweit sie eine regelmäßige Anwendung der Strafvorschriften behaupten - im Widerspruch zu anderen, ebenfalls von verlässlichen Institutionen stammenden Erkenntnismitteln.

So ist dem Algeria 2016 human rights report des State Departments der United States of America zu entnehmen, dass „LGBTI-Aktivistinnen berichten, dass die vage Formulierung der Strafnormen, die „homosexuelle Handlungen“ und „widernatürliche Handlungen“ bestrafen, umfassende Anschuldigungen erlauben, die während des Jahres in mehreren Festnahmen, aber keinen bekannten Anklagen wegen homosexueller Handlungen mündeten. [...] Aktivistinnen berichteten, dass die Regierung nicht aktiv LGBTI Verhalten bestrafe, aber mitschuldig an der ‚hate speech‘ war, die von konservativen, kulturellen und religiösen Organisationen verbreitet wurde, von denen einige Mitglieder der LGBTI-Gemeinschaft mit Pädophilen gleichgesetzt wurden und die dazu ermutigten diese von der Familie und Gesellschaft auszuschließen.“ (United States / Department of State, 03.03.2017, S. 36f.).

Auch das Immigration and Refugee Board of Canada führt unter Inbezugnahme einer Mehrzahl von Quellen aus, dass es nur selten überhaupt zu Anklagen wegen der genannten Delikte kommt (Algeria: Situation of sexual minorities, including treatment by authorities and societal attitudes; availability of legal recourse, state protection and support services (2010-July 2013).

Schließlich hat das Upper Tribunal des Vereinigten Königreichs in einer Leitentscheidung nach umfangreicher Beweisaufnahme und Auswertung von Erkenntnismitteln ausgeführt: „Obwohl nach dem algerischen Strafgesetzbuch homosexuelle Handlungen illegal sind, bemühen sich die Behörden nicht darum homosexuelle Männer anzuklagen und es gibt kein 'real risk' einer Anklage, selbst wenn die Behörden von solchem Verhalten erfahren. In den wenigen Fällen, in denen Anklagen wegen homosexuellem Verhalten zustande kamen, gab es ein zusätzliches Merkmal, welches die Anklage verursacht hat. Der Staat verfolgt nicht aktiv homosexuelle Männer, um irgendeine Verfolgungshandlung gegen sie vorzunehmen, sei es durch Anklage oder durch andere Formen von Schlechtbehandlung im Rahmen einer Verfolgung.“ (Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber), OO (Gay Men) Algeria CG [2016] UKUT 65 (IAC), 23. und 24. September 2015, Representation, zudem Rn. 172).

Diesen zutreffenden Feststellungen schließt sich das Gericht nach eigener rechtlicher Würdigung an. Auch eine Auswertung neuerer Erkenntnismittel bestätigt diese Feststellungen:

Das Auswärtige Amt bleibt in seinem aktuellen Lagebericht vom 04.04.2018 (Stand: Februar 2018) bezüglich der Anwendung von Strafvorschriften, die homosexuelle Handlungen betreffen, weiterhin – allerdings ohne Angabe von Quellen – bei seiner Einschätzung vom 23.02.2017 (siehe oben).

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl teilt die Einschätzung des Auswärtigen Amts und führt in seinem Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 12.03.2018 daneben aber unter anderem aus (siehe S. 22 f. <14.3>): Laut LGBT-Aktivisten (Lesbian, Gay, Bisexual und Transgender) käme es wegen der vagen Definition von „homosexuellen Akten“ und „Akte gegen die Natur“ in den Strafvorschriften zu pauschalen Beschuldigungen, welche zu zahlreichen Inhaftierungen wegen gleichgeschlechtlicher Beziehungen, aber nicht zu Verurteilungen geführt hätten (unter Verweis auf Human Rights Watch, World Report 2018 – Algeria, 18.01.2018; U.S. Department of State: Country Report on Human Rights Practices 2016 – Algeria, 03.03.2017).

Das britische Home Office gibt unter anderem an, dass es zwar einige Berichte über LGBT-Personen gebe, die wegen des Vorwurfs unmoralischen Verhaltens inhaftiert

worden und von Polizeischikanen betroffen gewesen seien; strafrechtliche Ermittlungen aber seien bei gleichgeschlechtlichen sexuellen Handlungen äußerst selten. In Algerien hätten LGBT-Personen im Allgemeinen keine staatliche Behandlung zu befürchten, die als Verfolgung zu qualifizieren sei oder zu einem ernsthaften Schaden führe (vgl. Home Office, Country Policy and Information Note, Algeria: Sexual Orientation and gender identity, September 2017, S. 5 f. <2.3.7 und 2.3.11>).

Das State Department der vereinigten Staaten von Amerika hält in seinem „Algeria 2017 human rights report“ an seiner Einschätzung vom 03.03.2017 fest (siehe oben).

4.1.3 Es ist auch nicht davon auszugehen, dass dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auf andere Weise (als durch Strafverfolgung) flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung durch den algerischen Staat droht.

Zunächst ist festzustellen, dass nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln (siehe die Nachweise unter 4.1.2) mangels einer feststellbaren hinreichenden Verfolgungsdichte nicht von einer staatlichen Gruppenverfolgung ausgegangen werden kann. Die Anwendung des Konzepts der Gruppenverfolgung liegt im Übrigen hier auch deshalb nicht nahe, weil hinsichtlich der Frage, ob eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe vorliegt, die durch das Merkmal der sexuellen Ausrichtung gebildet wird, immer das jeweils von dem betreffenden Schutzsuchenden zu erwartende Verhalten entsprechend der unter 4. dargestellten Maßstäbe der Prüfung des Schutzbegehrens zugrunde zu legen ist. Dies entspricht auch dem Ansatz der RL 2004/83/EG, nach der Anträge auf internationalen Schutz nach Art. 4 Abs. 3 RL 2004/83/EG grundsätzlich individuell zu prüfen sind. Die Richtlinie differenziert nicht danach, ob dem Betroffenen eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder aus individuellen Gründen droht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 06.07.2012 – 10 B 19/12 u.a. –, juris Rn. 4). Daher bedarf es in jedem Einzelfall, in dem ein Antragsteller aus Algerien geltend macht, er werde wegen seiner sexuellen Ausrichtung verfolgt, einer Gesamtwürdigung seiner Person und seines gesellschaftlichen Lebens und darauf aufbauend einer individuellen Gefahrenprognose (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteile vom 07.03.2013 – A 9 S 1872/12 –, juris Rn. 113 f. [Kamerun]; vom 07.03.2013 – A 9 S 1873/12 –, juris Rn. 119 [Nigeria]).

Die vorzunehmende individuelle Gefahrenprognose führt hier nicht zu dem Ergebnis, dass der Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit staatliche Verfolgung zu befürchten hat. Seine Homosexualität hat der Kläger in Algerien erfolgreich vor staatlichen Stellen verborgen (dazu unter 4.1.1). In der Person des Klägers liegen auch keine besonderen Risikofaktoren vor, die eine staatliche Verfolgung überwiegend wahrscheinlich werden lassen.

4.2 Nach den unter 4. dargestellten Maßstäben droht dem Kläger im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG) – im hier vorliegenden Einzelfall – allerdings von nichtstaatlichen Akteuren (§ 3c Abs. 1 Nr. 3 AsylG) mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG.

4.2.1 Der Kläger hat im Hinblick auf eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure in Algerien geschildert, er sei durch seinen damaligen Vermieter erpresst worden. Dieser habe ihn bei homosexuellen Handlungen mit seinem Partner heimlich gefilmt und gedroht, die Aufnahmen zu veröffentlichen (siehe insbesondere Nrn. 4 bis 18 der Anlage zur Niederschrift A 1 K 6549/16). Daneben habe es „Beleidigungen und Schläge von Freunden und der Familie“ sowie „Sprüche“ gegeben. Seine Nachbarn hätten ihn gehasst (siehe Blatt 55 und 56 der Bundesamtsakte mit dem Az. 672 2198 – 221).

4.2.2 Die geschilderten Beleidigungen, verbalen Diskriminierungen sowie die allgemein feindselige Einstellung von Nachbarn erreichen jeweils für sich genommen nicht das Gewicht einer Verfolgungshandlung. Bezüglich der Erpressung durch den Vermieter ist festzustellen, dass es sich um kriminelles Unrecht handelt, welches die Intoleranz der algerischen Gesellschaft sowie des algerischen Staates gegenüber Homosexualität ausnutzt, aber nach seinen objektiven Auswirkungen, unabhängig von der subjektiven Motivation des Vermieters (vgl. Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Auflage 2018, § 3a AsylG Rn. 7), für den Kläger auch an dessen sexuelle Orientierung anknüpft (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3a Abs. 3, 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG). Die unterschiedlichen Maßnahmen erreichen jedenfalls in ihrer Kumulierung das Gewicht einer Verfolgungshandlung (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

4.2.3 Davon ausgehend ist festzustellen, dass der Kläger – bezogen auf eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure – vorverfolgt ausgereist ist, was nach Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG ein ernsthafter Hinweis darauf ist, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist. Zwar mag es nicht überwiegend wahrscheinlich sein, dass der Vermieter den Kläger landesweit verfolgen wird bzw. dazu überhaupt in der Lage wäre, zumal dem Kläger die Anonymität der Großstädte Algeriens Schutz vor einer fortgesetzten Verfolgung bieten können (§ 3e AsylG; vgl. Home Office, Country Policy and Information Note, Algeria: Sexual Orientation and gender identity, September 2017, S. 8 ff. <2.5> und S. 10 <3.1.8>; Auswärtiges Amt, Ad-hoc-Bericht über die asyl- und flüchtlingsrelevante Lage in der Demokratischen Volksrepublik Algerien vom 04.04.2018, Stand: Februar 2018, S. 17 <3.>). Eine Besonderheit des vorliegenden Falls liegt jedoch darin, dass der Vermieter das aufgenommene Video von homosexuellen Handlungen des Klägers veröffentlichen kann oder zwischenzeitlich schon veröffentlicht hat und der Kläger dadurch so in den Aufmerksamkeitsfokus der Öffentlichkeit geraten könnte, dass er landesweit flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung durch nichtstaatliche Verfolgungsakteure mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten hätte. Vor dieser Bedrohung hat der Kläger insbesondere vom algerischen Staat auch keinen Schutz zu erwarten (§ 3d Abs. 1 Nr. 1 AsylG; vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Demokratischen Volksrepublik Algerien vom 04.04.2018, Stand: Februar 2018, S. 13 f. <1.8 a.E.>; Bundesamt für Asyl und Fremdenwesen, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Algerien, Stand: 12.03.2018, S. 22 f. <14.3 a.E.>; United States Department of State, Algeria 2017 Human Rights Report, S. 30 f.).

4.2.4 Es sind hier auch keine stichhaltigen Gründe ersichtlich, die dagegen sprechen dass der Kläger im Fall seiner Rückkehr nach Algerien erneut von der unter 4.2.1 skizzierten Verfolgung betroffen ist. Es ist davon auszugehen, dass der Kläger für den Fall seiner Rückkehr nach Algerien in einem überschaubaren Zeitraum – so wie derzeit in Deutschland auch – wieder mit einem festen Partner in einer gemeinsamen Wohnung leben würde. Dies würde aller Voraussicht nach in absehbarer Zeit öffentlich bemerkt werden, weshalb er – auch wegen der hier vorliegenden Besonderheiten (dazu unter 4.2.3) – mit flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure rechnen müsste. Ein interner Schutz (§ 3d AsylG) steht ihm nicht zur Verfügung. Insofern gilt es zu beachten, dass Homosexuelle in Algerien allgemein starker sozialer und

religiöser Diskriminierung ausgesetzt sind (vgl. nur Bundesamt für Asyl und Fremdenwesen, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Algerien, Stand: 12.03.2018, S. 22 f. <14.3>). Zwar führt beispielsweise das britische Home Office sinngemäß aus, dass es keine konkreten Hinweise dafür gebe, dass diese Diskriminierungen bei Personen, die ihre Homosexualität weitgehend im Verborgenen ausleben, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung umschlagen (vgl. Home Office, Country Policy and Information Note, Algeria: Sexual Orientation and gender identity, September 2017, S. 10 <3.1.6>). Etwas anderes gilt jedoch nach dem Eindruck, den das Gericht aus den ihm vorliegenden Erkenntnismitteln gewonnen hat dann, wenn die Homosexualität – wie hier (dazu unter 3.2) – öffentlich bemerkbar ausgelebt wird und der Betroffene dadurch in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung gerät (vgl. allgemein: Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Demokratischen Volksrepublik Algerien vom 04.04.2018, Stand: Februar 2018, S. 13 f. <1.8 a.E.>: „[...] strafrechtlich relevant, wenn sie offen ausgelebt wird.“; ebenso Bundesamt für Asyl und Fremdenwesen, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Algerien, Stand: 12.03.2018, S. 22 f. <14.3 a.E.>; allgemein zur sozialen Einstellung gegenüber Homosexuellen: Immigration and Refugee Board of Canada, Algeria: Situation of sexual minorities, including treatment by authorities and societal attitudes; availability of legal recourse, state protection and support services, 2010 - July 2013; Auskunft des Auswärtigen Amtes an VG Regensburg vom 20.05.2008 <insbesondere zu Fragen 3, 6 und 14>; Auskunft des Deutschen Orient Instituts an VG Regensburg vom 26.06.2008 <insbesondere 1. und 14.>). Dann besteht insbesondere eine Gefährdung durch islamistische Gruppierungen (vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 13 f. <1.8 a.E.>; Bundesamt für Asyl und Fremdenwesen, a.a.O., S. 22 f. <14.3 a.E.>). Darüber hinaus wird die Homosexualität auch für staatliche Stellen relevant (vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O., <1.5 a.E.>; Bundesamt für Asyl und Fremdenwesen, a.a.O., S. 22 f. <14.3>). Von dem Kläger kann auch nicht erwartet werden, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält, also beispielsweise auf das Zusammenleben mit seinem Partner in einer gemeinsamen Wohnung verzichtet, um eine drohende Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure zu vermeiden (vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2013 – C-199/12 bis C-201/12 –, juris Rn. 71 ff.).

5. Nach alledem hat der Kläger – in dem hier vorliegenden besonderen Einzelfall – Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 und 1 AsylG, § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG wegen seiner sexuellen Orientierung.

5.1 Die auf § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG gestützte Abschiebungsandrohung des Bundesamtes (Ziffer 5) ist deshalb rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO; § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG). Ebenfalls rechtswidrig und damit aufzuheben ist auch die Befristung des „gesetzlichen“ Einreise- und Aufenthaltsverbots (Ziffer 6), denn die Rechtmäßigkeit des – hier auf 30 Monate befristeten – Einreise- und Aufenthaltsverbots hängt von der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung ab (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.07.2017 – 1 C 10.17 –, NVwZ-RR 2017, 887 Rn. 23).

5.2 Soweit in dem angefochtenen Bescheid weiter festgestellt wird, dass der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt wird (Ziffer 3) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen (Ziffer 4), ist der Bescheid gegenstandslos. Der Bescheid ist zur Klarstellung allerdings auch insoweit aufzuheben. Eine (deklaratorische) Aufhebung hinsichtlich der Ablehnung der Asylanerkennung (Ziffer 2) dagegen kann nicht erfolgen, da der Antrag auf Asylanerkennung nicht Streitgegenstand des gerichtlichen Verfahrens ist.

III. Über die Hilfsanträge ist nicht mehr zu entscheiden, da dem Kläger im Hauptantrag die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit aus § 83b AsylG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

 Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

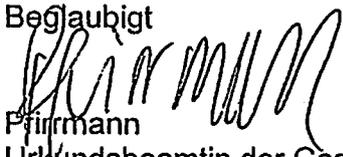
Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Ver-

waltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Dr. Sauerwald

Beglaubigt



Pflümann

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle